

# Ausbildungsvertrag für Studierende an der Höheren Fachschule medi

---

zwischen

**medi, Zentrum für medizinische Bildung (medi)**  
Biomedizinische Analytik HF  
Max-Daetwyler-Platz 2  
3014 Bern

und

**Fall Aminata Caroline**  
Geburtsdatum 03.02.2001  
von Bern BE  
Kasthoferstrasse 50  
3006 Bern

**Ausbildung:** Dipl. Biomedizinische Analytikerin HF

**Dauer:** 18.09.2023 – 11.09.2026

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über „Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen“ und den entsprechenden Anhang 5 „Höhere Fachschulen für Gesundheit“

<sup>2</sup> Rahmenlehrplan Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF vom 27.05.2008 (Stand 07.09.2017)

<sup>3</sup> Anhang zum Leistungsvertrag GSI / Betriebe "Anforderungen zur praktischen Ausbildung"

## 1.2 Weitere Grundlagen

<sup>1</sup> Aufnahme- und Studienreglement Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF

<sup>2</sup> Lehrplan Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF

## 1.3 Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF bzw. zum dipl. Biomedizinischen Analytiker HF erfolgt nach den Vorgaben des Rahmenlehrplans Biomedizinische Analytik HF. Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 5400 Lernstunden inkl. der bildungsgangspezifischen Praktika. Die Ausbildung findet am medi in Bern (Bildungsteil Schule) und in Praktikumsbetrieben (Bildungsteil Praxis) statt. Der Ausbildungsplan informiert über die Dauer und die Verteilung der jeweiligen Schulsequenzen und der Praktika.

<sup>2</sup> Allfällige Vereinbarungen / Praktikumsplatzbestätigungen zwischen Studierenden und den Praktikumsbetrieben sind im Anhang auszuführen.

<sup>3</sup> Die Praktika finden im Kanton Bern oder ausserkantonale statt. Die Einteilung erfolgt durch die Verantwortlichen im Bildungsgang und ist verbindlich.

## 1.4 Grundsätze

<sup>1</sup> medi als Bildungsanbieter trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur dipl. Biomedizinischen Analytikerin HF bzw. zum dipl. Biomedizinischen Analytiker HF. Für die Dauer der Praktika übernimmt der Praktikumsbetrieb Mitverantwortung für die Ausbildung gemäss Lehrplan.

<sup>2</sup> Die Ausbildung am Praktikumsbetrieb richtet sich nach dem Lehrplan des Bildungsgangs Biomedizinische Analytiker HF.

<sup>3</sup> Studierende sind für das Erreichen der Kompetenzen gemäss Lehrplan mitverantwortlich.

<sup>4</sup> Grundsätzlich besteht während der gesamten Ausbildung sowohl im Bildungsteil Schule wie auch im Bildungsteil Praxis eine Präsenzpflcht.

## 1.5 Absenzen

<sup>1</sup> Gemäss Art. 14 des Aufnahme- und Studienreglements, dürfen die Absenzen während der Ausbildung (Schule und Praktika) höchstens 20 Arbeitstage pro Ausbildungsjahr betragen.

<sup>2</sup> Die Absenzen werden erfasst.

<sup>3</sup> Absenztage, die gemäss Art. 14 des Aufnahme- und Studienreglements, das Maximum überschreiten, bedingen in der Regel eine Wiederholung der entsprechenden Ausbildungsphase und /oder eine Verlängerung der Ausbildung. (Art. 19)

<sup>4</sup> Folgende Absenzen gelten, in Anlehnung an das Personalreglement des medi, als bezahlte Kurzurlaube:

### ▪ Heirat / 2 Arbeitstage

Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft

### ▪ Wohnungswechsel / 2 Arbeitstage

### ▪ Todesfall in der Familie / bis 4 Arbeitstage

Ehegatten, Lebenspartner:in, eigene Kinder, Pflegekinder, Eltern und Schwiegereltern, Geschwister, Grosseltern

### ▪ Todesfall von anderen Personen / max. 1 Arbeitstag

Teilnahme an der Trauerfeier

## 2. Gehalt und Versicherungen

### 2.1 Gehalt

<sup>1</sup> Die Studierenden erhalten während ihrer Ausbildung ein Gehalt für Studierende gemäss Richtlinien des Kantons Bern.

Das Gehalt beträgt pro Monat:

- Im 1. Ausbildungsjahr CHF 800.00
- Im 2. Ausbildungsjahr CHF 1'000.00
- Im 3. Ausbildungsjahr CHF 1'200.00

<sup>2</sup> Ein 13. Monatsgehalt wird ausgerichtet.

<sup>3</sup> Allfällige Zulagen für Nacht- oder Wochenenddienste sind pauschal in der Entschädigung einberechnet. (siehe 3.1)

<sup>4</sup> Ausbildungsverlängerungen, z.B. Nichtpromotion werden analog des zu wiederholenden Semesters entlohnt. Ausbildungsunterbrüche werden nicht entschädigt und gehen zu Lasten der Studierenden.

### 2.2 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Kinder- und Ausbildungszulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen, der Verordnung über die Familienzulagen sowie dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen.

### 2.3 Betreuungszulagen

Die Betreuungszulagen richten sich nach den Vorgaben im Personalgesetz sowie der Personalverordnung des Kantons Bern.

### 2.4 AHV/IV/EO und ALV

Vom vereinbarten Gehalt werden die ordentlichen Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen in Abzug gebracht.

### 2.5 Nichtberufsunfallversicherung

Die Studierenden sind während der ganzen Ausbildungsdauer gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen gemäss UVG versichert. Das medi beteiligt sich zur Hälfte an der Prämie. Die Versicherungsdeckung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an welchem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört – in der Regel einen Monat nach Austritt. Durch Abrede kann der Versicherungsschutz bis zu 6 Monaten verlängert werden.

### 2.6 Berufsunfallversicherung

Die Studierenden sind während der ganzen Ausbildungsdauer obligatorisch gegen Berufsunfälle versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt das medi.

### 2.7 Krankentaggeldversicherung

<sup>1</sup> Das medi hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Das medi beteiligt sich zur Hälfte an der Prämie. Bei Austritt können die Studierenden unter gewissen Voraussetzungen innert 3 Monaten ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten.

<sup>2</sup> Leistungskürzungen durch den Versicherer infolge Grobfahrlässigkeit bleiben vorbehalten.

### 2.8 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die Studierenden unterstehen der beruflichen Vorsorge gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Reglement der Bernischen Pensionskasse.

<sup>2</sup> Die obligatorische berufliche Vorsorge gilt ab der gesetzlichen vorgeschriebenen Eintrittsschwelle der jeweiligen Pensionskasse. Wird die jährliche Freigrenze während dem Jahr erreicht oder überschritten oder bestehen Anzeichen für eine Beitragspflicht, so können die gesetzlichen, arbeitnehmerseitigen Versicherungsbeiträge – im Bedarfsfall auch rückwirkend für versicherungspflichtige Gehaltsauszahlungen des Kalenderjahres – durch den Arbeitgeber medi direkt in Abzug gebracht oder in Form einer Rückforderung nachbelastet werden.

### 2.9 Quellensteuer

Die Studierenden sind verpflichtet, das medi im Voraus über eine allfällige Quellensteuerpflicht zu informieren und die notwendigen Informationen für die gesetzlich korrekte Quellensteuerabrechnung rechtzeitig zu unterbreiten. Bei Studierenden, welche der ordentlichen Quellensteuer unterstehen, erfolgt der Abzug monatlich via Gehaltsabrechnung. Das medi ist berechtigt, steuerpflichtige Abgaben an Behörden jederzeit den Studierenden zu belasten.

## **2.10 Gehaltsauszahlung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung**

Den Studierenden wird, bei Arbeitsverhinderung wegen Unfall oder Krankheit, das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

- im ersten Monat zu 100%
- ab dem zweiten Monat zu 100% in Form von Taggeld (bei Unfall bereits ab dem vierten Tag nach dem Unfall)
- ab dem zweiten Jahr zu 90% in Form von Taggeld.

## **3. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub**

### **3.1 Arbeitszeit / Feiertage / Nacht- und Wochenenddienst**

<sup>1</sup> Arbeitszeit und Feiertage richten sich nach den rechtlich zulässigen Bestimmungen des Praktikumsbetriebes. Die Arbeitszeit bei einer 100% Anstellung beträgt in der Regel 42 Stunden pro Woche.

Für Nacht- und Wochenenddienste kann die Studierende oder der Studierende entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Entschädigung dieser Dienste ist durch den Ausbildungslohn abgedeckt. Der Praktikumsbetrieb gewährt eine allfällige Zeitkompensation.

### **3.2 Ferien**

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt für jedes Ausbildungsjahr 5 Wochen (25 Arbeitstage)

<sup>2</sup> Ferien sind gemäss Ausbildungsplan zu beziehen und dürfen nicht in die Schulsequenzen fallen.

### **3.3 Mutterschaftsurlaub**

Während der Ausbildung hat die Studierende Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Die Entschädigung erfolgt in Form der Gehaltsfortzahlung zu 100% des durchschnittlichen Gehalts vor Beginn des Mutterschaftsurlaubes. Die Studierende verpflichtet sich, die Anmeldung für die Mutterschaftsentschädigung wahrheitsgetreu, vollständig ausgefüllt und rechtzeitig an das medi zu retournieren.

### **3.4 Vaterschaftsurlaub**

Während der Ausbildung hat der Studierende Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen. Der Urlaub beginnt frühestens ab Geburt des Kindes und ist innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft zu beziehen.

## 4. Diverses

### 4.1 Kosten und Gebühren

<sup>1</sup> Folgende Kosten gehen zu Lasten der Studierenden:

- a. Studiengebühren CHF 750.00 pro Semester
- b. Kosten für Lehrmittel, Lehrbücher, Exkursionen, Projektwochen
- c. Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- d. Reisespesen zum Bildungsteil Schule oder Bildungsteil Praxis
- d. Die Berufsschürzen im Bildungsteil Schule werden anteilsweise in Rechnung gestellt.

### 4.2 Berufsbekleidung

<sup>1</sup> Die Studierenden passen sich den Kleidervorschriften des Praktikumsbetriebes an.

<sup>2</sup> Am medi werden die Berufsschürzen anteilsweise in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Im Praktikumsbetrieb werden die Berufskleider für die Dauer des Praktikums leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### 4.3 Sicherheit und Hygiene

<sup>1</sup> Die berufsspezifischen Vorschriften des Bildungsgangs Biomedizinische Analytik in der Schule sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Zudem sind die Vorschriften des Praktikumsbetriebes einzuhalten.

### 4.4 Gesundheitskontrollen

Richten sich nach den Regeln des Praktikumsbetriebes.

### 4.5 Berufsgeheimnis

Die Studierenden sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch) verpflichtet.

### 4.6 Besondere Vereinbarungen

Keine

### 4.7 Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Der Ausbildungsvertrag kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- a. Bei wiederholter Nicht-Promotion (Art.21, Aufnahme- und Studienreglement)
- b. Im gegenseitigen Einverständnis
- c. Bei disziplinarischen Massnahmen am Bildungsteil Schule und / oder Bildungsteil Praxis

<sup>2</sup> Eine Auflösung des Ausbildungsvertrages erfolgt unter Absprache mit den jeweiligen Praktikumsbetrieben.

### 4.8 Ausfertigung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet.

<sup>2</sup> Dem Praktikumsbetrieb wird eine Kopie zugestellt.

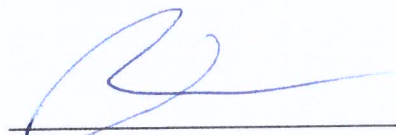
## 5. Recht

### 5.1 Ergänzendes Recht

Massgebend ist das Schweizerische Obligationenrecht

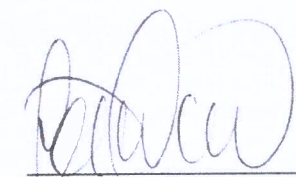
Bern, 8. März 2023

Bildungsgang Biomedizinische Analytik HF



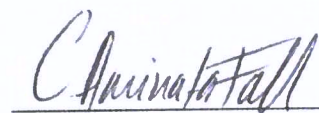
---

Petra Hirschi  
Leiterin Bildungsgang



---

Geraldine Doubt  
Bereichsleiterin Praktika



---

Caroline Aminata Fall (Studierende)

Anhänge

- Aufnahme- und Studienreglement